



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Aufträge des Auftraggebers an den Auftragnehmer Matthias Triefenbach (nachfolgend „Agentur“ genannt).

2. Urheberrecht und Nutzungsrechte

2.1 Die Agentur arbeitet auf Grundlage von Dienst- und Werkverträgen. Ein solcher Vertrag kommt durch die Annahme eines entsprechenden Angebots zustande. Die Angebotserstellung sowie die Angebotsannahme haben schriftlich zu erfolgen.

2.2 Alle Konzepte, Texte und Designs (nachfolgend „Leistungen“ genannt) der Agentur unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

2.3 Die Leistungen der Agentur dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Texters weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen, ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Agentur, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten für die betreffenden Leistungen vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach der Honorarempfehlung des Texterverbands bzw. der AGD (Allianz deutscher Designer) übliche Vergütung als vereinbart. Mit der Annahme des Angebots, und damit verbunden auch der AGB der Agentur, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung der Vertragsstrafe.

2.4 An die von der Agentur erstellten Leistungen werden Nutzungsrechte nach individueller Vereinbarung übertragen. Die Agentur überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils das einfache Nutzungsrecht übertragen. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Bis zur vollständigen Bezahlung ist jegliche Nutzung der Agenturleistungen, auch in Teilen, ausgeschlossen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Agentur, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten für die betreffenden Leistungen vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach der Honorarempfehlung des Texterverbands bzw. der AGD übliche Vergütung als vereinbart. Mit der Annahme des Angebots, und damit verbunden auch der AGB der Agentur, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung der Vertragsstrafe.

2.5 Bei einem erweiterten Einsatz der von der Agentur erstellten Leistungen (z. B. in einem zusätzlichen als dem vereinbarten Medium, in zusätzlichen als den vereinbarten Medien, international), fallen zusätzliche Nutzungsrechte an, die zu einem branchenüblichen Honorar berechnet werden. Dies gilt auch, insofern die erstellten Leistungen oder Teile davon in eine andere Sprache übersetzt werden und so die Grundlage einer alternativen Sprachversion darstellen.

2.6 Grundlage aller die Berechnung von Nutzungsrechten betreffenden Honorare sind die Tarife des Texterverbands bzw. des AGD.

2.7 Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Agentur und Auftraggeber.

2.8 Die Agentur hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Agentur zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100 % der vereinbarten bzw. nach der Honorartabelle des Texterverbands bzw. der AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt. Weist der Auftraggeber nach, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, ist die Höhe des Schadenersatzes entsprechend anzupassen.

2.9 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Vergütungshöhe.

3. Vergütung

3.1 Die Agenturleistungen bilden zusammen mit der Einräumung der Nutzungsrechte eine einheitliche Leistung.

3.2 Die Anfertigung von Konzepten, Texten und Designs und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, welche die Agentur für den Auftraggeber erbringt, ist / sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.3 Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der Honorartabelle der Agentur, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist mit der Vergütung auch die Einräumung der einfachen Nutzungsrechte (Ziff. 2.4) abgegolten.

3.4 Mit der Annahme des Kostenvoranschlags / Angebots durch den Auftraggeber verpflichtet sich dieser vertraglich, die auf Basis jenes Kostenvoranschlags / Angebots erstellte Rechnung für die gelieferte Projektarbeit der Agentur zu den im Kostenvoranschlag / Angebot definierten Preisen zu bezahlen.

3.5 Werden Konzepte, Texte, Designs oder Entwürfe später oder in größerem Umfang als vorgesehen genutzt (z. B. auf zusätzlichen als den vereinbarten Werbemitteln, durch Übersetzung in eine andere Sprache oder über Deutschland hinaus), so ist die Agentur berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen. Siehe dazu auch 2.4 und 2.5.

4. Fälligkeit der Vergütung

4.1 Die Vergütung erfolgt auf Basis eines von der Agentur vor Projektbeginn erstellt werdenden und vom Auftraggeber schriftlich frei gegebenen Kostenvoranschlags / Angebots.

4.2 Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Nach Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung gerät der Auftraggeber automatisch in Verzug. Ab dem Zeitpunkt des Verzuges hat der Schuldner sämtliche Verzugschäden zu tragen. Siehe auch 4.6.

4.3 Erstreckt sich ein Auftrag über mehrere Monate oder erfordert es vom Auftragnehmer finanzielle Vorleistungen, so behält sich der Auftragnehmer die Stellung von Zwischenrechnungen vor. Wird zu Projektbeginn nichts anderes vereinbart, erfolgen die Zwischenabrechnungen monatlich und haben die im abgelaufenen Monat erbrachten Leistungen des Auftragnehmers zum Gegenstand.

4.4 Zahlungsfrist für die in 4.3 genannten Zwischenhonorare ist 2 Wochen nach Rechnungseingang. Verspätet sich die Zahlung, kann der Texter nachfolgende Liefer- bzw. Präsentationstermine entsprechend verschieben.

4.5 Werden die bestellten Arbeiten zu Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig.

4.6 Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen. Der jeweils geltende Basiszinssatz ist der Seite www.bundesbank.de zu entnehmen. Siehe dazu auch §288 (2) BGB. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

4.7 Der Schuldner hat sämtliche Kosten zu tragen, die durch die Verfolgung der ausstehenden Rechnungszahlung entstehen. Dazu gehören die Kosten für anwaltliche Mahnschreiben, für gerichtliche Mahnbescheide sowie Gerichtskosten. Es fallen jeweils die gesetzlich festgelegten Gebühren an, diese sind auch für Inkassobüros bindend.

5. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

5.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen (z. B. Designs), Texten und Slogans werden nach dem Zeitaufwand entsprechend der Honorartabelle der Agentur (enthält diese entsprechende Positionen nicht: entsprechend der Honorarempfehlung des Texterverbands bzw. der AGD) gesondert berechnet. Es sei denn, es handelt sich um sachlich begründete Einzelkorrekturen bzw. Nachbesserungen nach konkreten Vorgaben, soweit dies zuvor vereinbart wurde, und nicht um Autorenkorrekturen.

5.2 Die Agentur ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen (Grafik, Druck, Programmierung o. ä.) im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm eine entsprechende Vollmacht zu erteilen bzw. er erteilt sie automatisch mit dem Auftrag, sofern klar ersichtlich ist, dass Fremdleistungen zur Erfüllung notwendig sind.

5.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Texters abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme von Kosten.

5.4 Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind bzw. eindeutiger Bestandteil des Auftrags sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 An Agenturentwürfen und -leistungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte

übertragen.

6.2 Die Versendung der Arbeiten erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

7. Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegmuster

7.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung durch z. B. Grafiker oder Druckerei, sind der Agentur Korrekturmuster vorzulegen. Erfolgt dies nicht, haftet die Agentur in keiner Weise für Nachfolgeschäden.

7.2 Die Produktionsüberwachung durch die Agentur erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung und gegen entsprechende Honorierung.

7.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Agentur 2 einwandfreie ungefaltete Belege bzw. Belege in PDF-Form. Die Agentur ist berechtigt, diese zur Eigenwerbung zu verwenden. Bei besonders hochwertigen oder umfangreichen Exemplaren (Kataloge, Sammelwerke etc.) reicht 1 Exemplar, dies gilt auch für Film- bzw. Videokopien, Tonträger etc.

8. Haftung

8.1 Die Agentur verpflichtet sich, den Auftrag mit größter Sorgfalt auszuführen, insbesondere ihm überlassene Vorlagen, Filme, Briefings etc. sorgfältig zu behandeln. Sie haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für sachliche Fehler sowie versehentliche, z. B. orthografische oder grammatikalische Unachtsamkeiten. Für Arbeiten, die unter unzumutbarem Zeitdruck entstehen, ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

8.2 Änderungswünsche sind dem Texter schriftlich mitzuteilen. Für Fehler oder Versäumnisse, die aufgrund einer nicht schriftlichen Mitteilung entstehen, besteht keine Haftung von Seiten der Agentur.

8.3 Die Agentur verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet sie für ihre Erfüllungsgehilfen nicht.

8.4 Sofern die Agentur notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von ihm. Sie haftet nur für ihr eigenes Verschulden gem. 8.1.

8.5 Die Agentur lässt vor der Veröffentlichung die Leistungen vom Auftraggeber auf sachliche und formale Richtigkeit überprüfen und genehmigen. Mit der Genehmigung geht die Haftung für die sachliche und formale Richtigkeit der Leistungen auf den Auftraggeber über. Auch für alle weiteren vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Slogans, Darstellungen und andere Agenturleistungen wie Produktnamen, TV- und Funk-Entwürfe entfällt jede Haftung der Agentur.

8.6 Die Agentur übernimmt keine rechtliche Prüfung der Leistungen. Sie haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit und die markenrechtliche Eintragungsfähigkeit ihrer Arbeiten.

8.7 Beanstandungen offensichtlicher Mängel, gleich welcher Art, sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich bei der Agentur geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei abgenommen. Alle anderen Mängel verjähren in einem Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Agentur oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, und Schadenersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung der Agentur oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Schadenersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

9.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen und stilistischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber nach der Freigabe von Leistungen Änderungen, oder nach erfolgter Freigabe während oder nach der Produktion Änderungen gleichweder Form an den unter Mitarbeit der Agentur entstandenen Werbematerialien, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Agentur behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

9.2 Verzögert sich die Durchführung der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Agentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

9.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Agentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist, insbesondere die erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte hat. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung aller übergebenen Vorlagen berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Agentur von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

10. Sonstige Vereinbarungen

10.1 Für den Fall, dass eine oder beide Seiten die gemeinsame Arbeit vorzeitig beenden möchten, werden die abgeschlossenen Projektphasen voll abgerechnet. Wird die Arbeit vom Auftraggeber beendet, wird der von der

Agentur bereits geleistete Arbeitsaufwand der laufenden Phase voll abgerechnet.

10.2 Erklärt der Auftraggeber die Arbeiten der laufenden Projektphase als nicht abgenommen, zahlt er der Agentur als Aufwandsentschädigung 50 % des für diese Phase bereits erbrachten Arbeitsaufwands.

10.3 Nutzungsrechte für nicht abgenommene Arbeiten werden in keinem Fall übertragen. Jedwede Nutzung von nicht abgenommenen Arbeiten durch den Auftraggeber ist, auch in Teilen, damit ausgeschlossen. Siehe dazu auch 2.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Sollte eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung im gesetzlich erlaubten Sinn am nächsten kommt.

11.2 Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen sowie dieser AGB bedürfen der Schriftform.

11.3 Auch die Änderung des vorstehenden Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

11.4 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

11.5 Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur.

11.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 01. Januar 2018